
S 5 RJ 1122/02 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1122/02 A
Datum	24.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 549/03
Datum	09.03.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 24. Juni 2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Der 1949 geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Republik Bosnien-Herzegowina, hat dort seinen Wohnsitz und bezieht seit 1. September 2001 eine Invalidenrente aus der dortigen Rentenversicherung (BOH-D 202 und 206 vom 19. November 2001).

Er war vom 27. April 1970 bis 30. November 1970 und vom 18. Februar 1971 bis 5. Mai 1975 (Versicherungsverlauf vom 12. Februar 2002) in Deutschland nach eigenen Angaben als Bauhelfer und als Arbeiter in einer Molkerei mit einer Anlernzeit von 30 Tagen versicherungspflichtig beschäftigt.

Vom 2. Dezember 1975 bis 31. August 2001 hat er im ehemaligen Jugoslawien/in Bosnien-Herzegowina insgesamt 25 Jahre 7 Monate und 26 Tage Versicherungszeiten zur¼ckgelegt (BOH-D 205 vom 19. November 2001).

Am 27. September 2001 beantragte der Klger die Gewhrung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfhigkeit (BOH-D 202 vom 19. November 2001). Nach Auswertung eines Gutachtens der Invalidenkommission in S. vom 8. August 2001, in der ein unter zweistndiges Leistungsvermgen angenommen wurde, sowie weiterer medizinischer Befunde durch ihren sozialrztlichen Dienst lehnte die Beklagte den Antrag ab (Bescheid vom 8. Januar 2002). Der Klger knne trotz Herzleistungsminderung bei Bluthochdruck und Herzinsuffizienz, Geschwrserkrankung des Zwlffingerdarms und depressiver Strung noch mindestens sechs Stunden tglich erwerbsttig sein und sei daher weder erwerbsgemindert noch berufsunfhig.

Dagegen legte der Klger unter Vorlage weiterer medizinischer Unterlagen aus den Jahren 1997 (Myocardinfarkt), 1999 sowie 2001 und 2002 Widerspruch ein und machte geltend, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert.

Die Beklagte wies den Widerspruch nach Einholung einer Stellungnahme des Sozialrztlichen Dienstes zur¼ck (Widerspruchsbescheid vom 2. Juli 2002). Der Klger knne noch mindestens sechs Stunden tglich leichte Arbeiten zu ebener Erde, in geschlossenen, normal temperierten trockenen Rumen, ohne besonderen Zeitdruck verrichten. Als ungelernter Arbeiter sei er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar.

Am 27. August 2002 hat der Klger dagegen Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben und um eine rztliche Untersuchung in Deutschland gebeten. Er habe zwei Herzinfarkte erlitten (1997 und 1999) und sei in sehr schlechter seelischer Verfassung. Das SG hat ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten der Dres. P./S. vom 22. April 2003 und ein Gutachten des Allgemeinmediziners Dr. Z. vom 28. April 2003 (jeweils nach Untersuchung am 15. April 2003) eingeholt.

Dres. P./S. haben beim Klger eine leichtgradige depressive Strung (Dysthymie) mit psychosomatischen Symptomen diagnostiziert, die zu einer leichtgradigen Einschrnkung der psychophysischen Belastbarkeit f¼hre. Leichte und mittelschwere Arbeiten ohne Akkord, Schichtarbeit oder berdurchschnittliche nervliche Belastungen seien dem Klger noch acht Stunden tglich mglich. Seine Umstellungsfhigkeit sei nicht eingeschrnkt.

Dr. Z. hat nach kardiologischer Untersuchung des Klgers durch Dr. K. ergnzend eine Herzleistungsminderung bei Bluthochdruck und Herzdurchblutungsstrungen nach abgelaufenem Herzinfarkt sowie ein leichtes Wirbelsulensyndrom bei Abntzungserscheinungen ohne neurologische Ausflle diagnostiziert. Ein Belastungs-EKG im Jahr 2002 habe eine Belastbarkeit bis 100 Watt ergeben. Eine erneute Belastungsergometrie habe der Klger wegen Kniebeschwerden abgelehnt, obwohl keine kniegelenksbezogenen Beschwerden oder pathologische Befunde vorlgen. Unter Ber¼cksichtigung des neurologisch-psychiatrischen

Gutachtens könne der Kläger noch leichte bis mittelschwere Arbeiten im Wechselrhythmus ohne Bücken, Zwangshaltung, schweres Heben und Tragen oder große Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit wie Schicht- und Akkordarbeiten acht Stunden täglich verrichten. Er könne noch viermal täglich Wegstrecken von mindestens 500 m zurücklegen, benötige keine zusätzlichen Arbeitspausen und sei in seiner Umstellungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt.

Das SG hat sich dieser Leistungseinschätzung angeschlossen und die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 24. Juni 2003). Der Kläger sei als ungelernter Arbeiter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar und könne dort noch mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein.

Dagegen hat der Kläger mit Schreiben vom 6. August 2003 bei der Beklagten am 14. August 2003 und beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) am 14. Oktober 2003 eine Berufung eingelegt. Bei der Untersuchung in Deutschland sei ihm gesagt worden, er müsse Herz und Lunge tomographisch untersuchen lassen. Niere, Leber, Magen und Beinvenen seien gar nicht untersucht worden. Er hat unter anderem einen CT-Befund des Brustkorbs vom 13. August 2003, einen Ultraschallbefund des oberen Abdomens und des Urotraktes vom 10. Juli 2003 sowie den Befund einer Ösophagogastroduodenoskopie vom 10. Juli 2003 vorgelegt. Der Sachverständige Dr. Z. hat dazu in Ergänzung seines Gutachtens vom 28. März 2003 mitgeteilt, beim Kläger sei im Juli 2003 eine erosive Gastritis festgestellt worden, die einer Behandlung gut zugänglich sei und allenfalls vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bewirke. Eine Änderung der Leistungsbeurteilung oder eine erneute ambulante Untersuchung sei nicht veranlasst.

Der Senat hat dem Kläger mitgeteilt, dass die Berufung voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 24. Juni 2003 und den Bescheid der Beklagte vom 8. Januar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juli 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund des Antrags vom 27. September 2001 Rente wegen Erwerbsminderung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG beigezogen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten und die Berufungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§ 105 Abs. 2 Satz 1, 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -), aber nicht begründet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 8. Januar 2002 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 2. Juli 2002, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, dem Klager aufgrund seines Antrags vom 27. September 2001 eine Rente wegen Erwerbsminderung zu gewahren. Das SG hat die dagegen erhobene Klage mit Gerichtsbescheid vom 24. Juni 2003 zu Recht abgewiesen. Der Klager hat keinen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung bzw. wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfahigkeit.

Der Anspruch des Klagers richtet sich nach [ 43, 240](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung, da der Rentenanspruch nach dem 2. April 2001 gestellt wurde ([ 300 Abs.2 SGB VI](#) i.V.m. [ 26 Abs.3](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X –). Der Klager erfullt jedoch nicht die dort normierten Voraussetzungen fur die Gewahrung einer Rente, da er nach dem Ergebnis der medizinischen Begutachtung im erstinstanzlichen Verfahren – der sich der Senat anschliet – noch in der Lage ist, mehr als sechs Stunden taglich erwerbstchtig zu sein.

Zur Begrundung wird auf die zutreffenden Grunde des angefochtenen Gerichtsbescheides Bezug genommen ([ 153 Abs.2 SGG](#)) mit der Magabe, dass der Klager 1997 und moglicherweise 1999, nicht aber 1992 einen Herzinfarkt erlitten hat. Die daraus resultierenden Leistungseinschrankungen wurden vom Sachverstandigen Dr. Z. unter Berucksichtigung der vom Klager vorgelegten kardiologischen Befunde und der Ergebnisse einer eingehenden kardiologischen Untersuchung durch Dr. K. ausfuhrlich dargelegt. Die Sachverstandigen Dr. Z., Dr. P. und Dr. S. haben das unter Berucksichtigung weiterer Gesundheitsstorungen beim Klager festzustellende Restleistungsvermogen eingehend, schlussig und berzeugend begrundet. Es liegen keine Anhaltspunkte dafur vor, dass dabei fur das Leistungsvermogen wesentliche Gesundheitsstorungen unbercksichtigt geblieben sind.

Alle Sachverstandigen haben sich sowohl mit den Vorbefunden als auch mit den Beschwerdeangaben des Klagers auseinandergesetzt. Fur eine aktuelle leistungsmindernde Erkrankung an Niere, Leber, Magen und Beinvenen finden sich in den Gutachten weder in der Anamnese noch in den Befunden Hinweise. Auch die vom Klager im Berufungsverfahren vorgelegten Untersuchungsbefunde aus Bosnien-Herzegowina geben lediglich Aufschluss uber eine nach der erstinstanzlichen Begutachtung aufgetretene erosive Gastritis, die nach der erganzenden Stellungnahme des Sachverstandigen Dr. Z. lediglich eine vorubergehende Arbeitsunfahigkeit, jedoch keine dauerhafte Leistungseinschrankung bedingt. Bezuglich der seit 1997 nebenbefundlich genannten Nierensteine und Vergroerung der Leber – bei unauffalligem Ultraschallbefund vom Juli 2003 – sowie 2002 genannter diskreter prtibialer edeme – bei unauffalligem Untersuchungsbefund in Deutschland – enthalten die Unterlagen keine Befunde, die zu einer erneuten ambulanten Begutachtung des Klagers Anlass geben warden.

Gegen die Zuordnung des Klagers zur Gruppe der ungelernten Arbeiter bestehen keine Bedenken. Er hat gegenuber dem SG angegeben, er habe in Deutschland keine Facharbeiterttigkeit ausgefuhrt und sei fur die hier ausgefuhrte

Tätigkeit lediglich 30 Tage angelernt worden, wobei die Zeitangabe "1971" für eine Einarbeitung in die ab 1971 ausgeübte Beschäftigung als Molkereiarbeiter spricht. Anhaltspunkte für eine höher qualifizierte Tätigkeit in Deutschland sind nicht ersichtlich. Eine berufliche Ausbildung macht der Kläger selbst erst für die Jahre 1983 (Hauer) bzw. 1987 (Maschinenbediener) in Jugoslawien geltend.

Der Benennung einer Verweisungstätigkeit bedarf es bei den von den Sachverständigen festgestellten qualitativen Leistungseinschränkungen nicht (vgl. [BSG 80, 24](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.06.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024